

- die Achtung der Gleichheit der Bürger zu zwingenden Geboten im Strafverfahren und Strafvollzug erhoben wird (vgl. § 5 StPO u. § 3 Abs. 3 StVG),
- allein die begangene Straftat Grund und Maßstab der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen ist (vgl. Art. 2 u. §§ 1 ff.).

Wie aus dem Erfordernis der Wiedergutmachung und Bewährung als Wesenselemente strafrechtlicher Verantwortlichkeit resultiert ebenso aus diesen Erfordernissen sozialistischer Gerechtigkeit die Notwendigkeit des **Tatprinzips** sowie des im sozialistischen Strafrecht damit wesensmäßig verknüpften **Differenzierungsprinzips**. Die strikte Wahrung dieser Prinzipien in ihrer Einheit sichert, daß die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Straf-

täters gleichermaßen auf der Grundlage der für alle geltenden Strafgesetze allein daran gemessen wird, wie dieser in **Ansehung seiner konkreten Tat und persönlichen Schuld** sowie der sonstigen objektiven und subjektiven Tatumstände **unter gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Persönlichkeit** seinen Platz als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Bürger in der sozialistischen Gesellschaft finden kann. Damit ist zugleich ausgesagt, daß das Tat- und Differenzierungsprinzip im sozialistischen Strafrecht nicht nur jedes Gesinnungs- und Tätertypenstrafrecht, sondern ebenso auch jede formale, von der konkreten Tat, Täterpersönlichkeit und Schuld abstrahierende Gleichmacherei ausschließen. Das Tat- und Differenzierungsprinzip ist Bestandteil sozialistischer Gerechtigkeit.

Artikel 6 Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.

Die Bürger wirken an der staatlichen Strafrechtspflege vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen mit. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit alleseitig zu unterstützen.

1. Artikel 6 dient der Verwirklichung der im Programm der SED gewiesenen Hauptrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht, die in der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie besteht. Er bringt zum Ausdruck, daß die Verwirklichung sozialistischer Strafrechtspflege die **unmittelbare aktive Teilnahme der -Werktätigen** erfordert. Artikel 6 bekräftigt und konkretisiert i. Verb. m. § 4 StPO das in Art. 90 Abs. 3 Verfassung verankerte Recht der Bürger auf Teilnahme an der Rechtspflege, das eine der vielfältigen Realisierungsformen ihres **wichtigsten demokratischen Grundrechts** bildet, „das politische, wirtschaft-

liche, soziale und kulturelle Leben' der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten“ (Art. 21 Abs. 1 Verfassung).

Wie bereits mit Art. 1 und 3 StGB wird auch mit Art. 6 eine spezifische Seite und Form der aktiven Verwirklichung des gemeinsamen Interesses und der gemeinsamen Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger, ihrer politisch-moralischen Einheit und vereinigten Kraft im Kampf gegen die Kriminalität als staatsrechtliches und staatsorganisatorisches Prinzip zur Geltung gebracht.

Damit wird auch auf dem Gebiet der Straf-